
FMA-Richtlinie 2006/1

Risikomess- und Meldeverfahren für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei Investmentunternehmen für Wertpapiere

1. Allgemeines

1.1. Zweck und Bedeutung der FMA-Richtlinie

Die vorliegende FMA-Richtlinie regelt das Risikomess- und Meldeverfahren für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei Investmentunternehmen für Wertpapiere.

Eine Verwaltungsgesellschaft (VerwG) setzt nach Art. 64 Abs. 7 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 49 Abs. 1 der Verordnung über Investmentunternehmen (IUV) ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, ein. Dabei müssen anerkannte Berechnungsmethoden verwendet werden. Durch diese Bestimmungen werden die Art. 19 Abs. 1 Bst. g, Art. 21 sowie die derivatbezogenen Vorschriften des Art. 22 der EU-Richtlinie 85/611/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG unter Berücksichtigung der Empfehlung 2004/383/EG national umgesetzt.

Aufgrund dieser Bestimmungen muss eine VerwG bei Investmentunternehmen für Wertpapiere ein Risikomessverfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Die VerwG setzt die Bestimmungen dieser FMA-Richtlinie in einer internen Richtlinie nach Art. 48 Abs. 5 IUV um, welche der Revisionsstelle des Investmentunternehmens für Wertpapiere zur Kenntnis zu bringen ist. Die Revisionsstelle prüft anlässlich der Revision die Einhaltung der Bestimmungen dieser FMA-Richtlinie.

Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in einem Investmentunternehmen für Wertpapiere verfolgt die VerwG das Anlageziel und die Anlagepolitik des entsprechenden Investmentunternehmens nach seinem Prospekt. Dabei darf durch den Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten nicht gegen das Leerverkaufsverbot nach Art. 37 Abs. 5 IUV verstossen werden.

1.2. Geltungsbereich

Diese FMA-Richtlinie regelt ausschliesslich das Risikomessverfahren bei Investmentunternehmen für Wertpapiere.

2. Meldungen

2.1. Inhalt der Meldungen

Die VerwG reicht der FMA vierteljährlich die in dieser FMA-Richtlinie vorgeschriebenen Meldungen ein. Diese Meldungen haben für jedes von der VerwG verwaltete Investmentunternehmen, bei segmentierten Investmentunternehmen für jedes Segment, die Risikokennzahlen in Bezug auf die derivativen Finanzinstrumente sowie auf das Gesamtrisiko des Investmentunternehmens zu enthalten. Für die Einreichung der Meldung ist das Meldeformular nach An-

hang 1 zu verwenden, welches unter der Adresse www.fma-li.li (Investmentunternehmen/Publikationen/Formulare zum Download) auf der FMA Website elektronisch bezogen werden kann.

Die schriftliche Meldung an die FMA enthält folgende Angaben:

- a) Name des Investmentunternehmens und Angabe der ISIN-Nummer sowie die Bezeichnung des Segments, falls segmentiert;
- b) Name der VerwG;
- c) Angaben über die verwendete Berechnungsmethode;
- d) Falls beim Value-at-Risk Approach (VaR Approach) von der FMA der absolute VaR genehmigt wurde, Angabe der bewilligten Obergrenze sowie den ermittelten Betrag für diese Meldung (im Feld „Bemerkungen“);
- e) Angaben über das eingegangene Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivatrisiko) als Prozentsatz des Nettoinventarwertes (nicht notwendig beim VaR Approach);
- f) Angaben über das eingegangene Risiko des Investmentunternehmens bzw. des Segmentes (Gesamtrisiko) als Prozentsatz des Nettoinventarwertes;
- g) Angaben über die Anzahl von Übertretungen der in Bst. e und f ermittelten Risikokennzahl während dem abgelaufenen Quartal.

Befinden sich zum Zeitpunkt der Meldung keine derivativen Finanzinstrumente im Fondsvermögen, so ist eine Leermeldung zu erstatten und dies entsprechend in der Meldung zu kennzeichnen.

2.2. Periodizität der Meldungen

Die Meldungen erfolgen per 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und sind gemeinsam mit der vierteljährlichen Berichterstattung innerhalb eines Monats nach Quartalsende schriftlich der FMA einzureichen.

3. Marktrisiko

3.1. Allgemeines

Das Marktrisiko eines Investmentunternehmens spiegelt sich in der Ab- und Zunahme des Fondsvermögens durch Markteinflüsse. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko eines Investmentunternehmens für Wertpapiere darf nach Art. 49 Abs. 1 IUV das Gesamtvermögen seines Portfolios nicht überschreiten. Dabei ist sicherzustellen, dass insgesamt 200 % des Nettoinventarwertes nicht überschritten werden. Die VerwG stellt sicher, dass das Investmentunternehmen seinen Verpflichtungen aus den eingegangenen Positionen zu jedem Zeitpunkt nachkommen kann sowie keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen.

3.2. Berechnungsmethoden

Für die Berechnung des Marktrisikos von Investmentunternehmen, welche ausschliesslich derivative Finanzinstrumente nach Anhang 2 in ihrem Fondsvermögen führen, kann der Simple oder Modified Commitment Approach (Vgl. Ziffer 3.2 Bst. a und b) angewendet werden. Investmentunternehmen, welche

zusätzlich oder ausschliesslich derivative Finanzinstrumente nach Anhang 3 in ihrem Fondsvermögen halten, wenden den VaR Approach (Vgl. Ziffer 3.2. Bst. c) an. Es ist den Investmentunternehmen freigestellt, anstatt dem Simple bzw. Modified Commitment Approach den VaR Approach zu verwenden. Es muss jedoch eine dauerhafte Anwendung der gewählten Berechnungsmethode gewährleistet sein.

Für die Berechnung des Marktrisikos sind nur Direktanlagen massgebend. Tätigt ein Investmentunternehmen Anlagen in andere Investmentunternehmen, so sind die entsprechenden Zielanlagen dieses Investmentunternehmens für die Berechnung des Marktrisikos nicht relevant.

Das Marktrisiko von Investmentunternehmen ist bei jeder Net Asset Value-Berechnung (NAV-Berechnung) zu kalkulieren und schriftlich festzuhalten, so dass es für die Revisionsstelle bzw. für die FMA nachvollziehbar ist.

Die VerwG hat die Berechnungsmethode für das jeweilige Investmentunternehmen bzw. dessen Segmente in der Meldung nach Anhang 1 zu deklarieren. Der Wechsel der Berechnungsmethode ist der FMA vorab schriftlich unter Angabe von Gründen zu melden sowie der Revisionsgesellschaft zur Kenntnis zu bringen.

a) Simple Commitment Approach für derivative Finanzinstrumente ohne Hebelwirkung

Unter dem Simple Commitment Approach wird die Umrechnung der Derivatpositionen in die jeweiligen Basiswerte verstanden. Derivative Finanzinstrumente, deren Einsatz eine risikoreduzierende Wirkung hat, können jeweils mit den Kassapositionen des selben Titels und den derivativen Finanzinstrumenten, deren Einsatz eine risikoe erhöhende Wirkung hat, zur Ermittlung des Gesamtrisikos nach Art. 49 Abs. 1 IUV gegeneinander aufgerechnet werden.

Beim Simple Commitment Approach sind die Derivatpositionen, welche eine risikoe erhöhende Wirkung haben, mit flüssigen Mitteln oder mit den entsprechenden Wertschriften zu hinterlegen, so dass keine Hebelwirkung entsteht. Bei der Berechnung ist die Heranziehung eines Optionsdeltas nicht möglich.

Für diese Berechnungsmethode kann im Meldeformular nach Anhang 1 das Derivat- und das Gesamtrisiko anstatt als Zahl auch in Worten dargelegt werden.

b) Modified Commitment Approach für derivative Finanzinstrumente mit Hebelwirkung

Unter dem Modified Commitment Approach wird die Umrechnung der Derivatpositionen in die jeweiligen Basiswerte verstanden. Derivative Finanzinstrumente, deren Einsatz eine risikoreduzierende Wirkung hat, können jeweils mit den Kassapositionen des selben Titels und den derivativen Finanzinstrumenten, deren Einsatz eine risikoe erhöhende Wirkung hat, zur Ermittlung des Gesamtrisikos nach Art. 49 Abs. 1 IUV gegeneinander aufgerechnet werden. Die Umrechnung von Optionen in das jeweilige Wertpapieräquivalent kann unter Heranziehung des entsprechenden Optionsdeltas erfolgen. Bei Forwards, Fu-

tures, Swaps sowie Devisentermingeschäften erfolgt die Risikoermittlung ohne Einbezug eines Deltas¹.

c) VaR Approach

Der VaR Approach wird beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nach Anhang 3 angewendet. Der VerwG ist es jedoch freigestellt, diesen Ansatz auch beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nach Anhang 2 anzuwenden.

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko eines Investmentunternehmens ist standardmässig auf Basis eines zugehörigen, derivatfreien Vergleichsvermögens zu ermitteln (relativer VaR). Das Marktrisiko des Investmentunternehmens wird dabei dem Marktrisiko des Vergleichsvermögens gegenübergestellt. Das Marktrisiko des Investmentunternehmens darf maximal das Zweifache des Risikobetrags des zugehörigen Vergleichsvermögens betragen.

ca) Dazugehöriges Vergleichsvermögen

Das dazugehörige Vergleichsvermögen ist ein derivatfreies Vermögen, das dem aktuellen Marktwert des Investmentunternehmens entspricht. Die Zusammenstellung dieses Vergleichsvermögens muss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Investmentunternehmens entsprechen sowie die Bestimmungen seines Prospektes erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein Vermögen mit geringerem Risiko zu wählen.

Ist für ein Investmentunternehmen ein derivatfreier Vergleichsmassstab (Benchmark) bereits im Prospekt vordefiniert, so darf dieser Vergleichsmassstab, falls er in Bezug auf das Gesamtrisiko des Investmentunternehmens repräsentativ erscheint, als Vergleichsvermögen zur Berechnung des zugehörigen Risikos herangezogen werden. Gegenüber der FMA ist der Sachverhalt vorgängig zu begründen.

Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens und allfällige Änderungen dieser Zusammensetzung sind von der VerwG schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ist die Ermittlung des Marktrisikos eines Investmentunternehmens auf Basis eines zugehörigen Vergleichsvermögens plausibel begründet nicht möglich oder durchführbar, kann die VerwG das Marktrisiko anhand eines relativen Wertes zum Nettovermögen (relativer VaR) ermitteln. Die Obergrenze dieses relativen VaR ist von der FMA zu genehmigen sowie dessen Höhe und Ermittlung sind im vollständigen und vereinfachten Prospekt anzugeben.

¹ Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Werts des derivativen Finanzinstruments zu einer als geringfügig angenommenen Veränderung des Werts des Basiswerts.

cb) Quantitative Vorgaben

Bei der Verwendung des VaR Approaches sind für die Berechnung des Marktrisikos folgende Faktoren heranzuziehen:

- a) Konfidenzintervall von 99 %;
- b) Halteperiode von einem Monat;
- c) Objektiver Beobachtungszeitraum von höchstens einem Jahr (jüngste Volatilität).

d) Andere Berechnungsmethoden

Andere Berechnungsmethoden (Interne Risikomessverfahren) können von der FMA zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzzumfang dieser FMA-Richtlinie durch die entsprechende Berechnungsmethode gewährleistet ist.

4. Regelmässige Überprüfung des VaR Approach

4.1. Stresstests

Die VerwG hat für jedes Investmentunternehmen, welches den VaR Approach anwendet, risikoadäquat geeignete Stresstests durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Stresstests müssen bei der Anlageentscheidung im Investmentunternehmen entsprechend berücksichtigt werden.

In einem Stresstest sind mögliche aussergewöhnlich grosse Wertverluste des Investmentunternehmens zu ermitteln, die aufgrund von ungewöhnlichen Änderungen der wertbestimmenden Parameter und ihrer Zusammenhänge entstehen können. Umgekehrt sind die Änderungen der wertbestimmenden Parameter und ihrer Zusammenhänge zu ermitteln, die einen aussergewöhnlich grossen oder vermögensbedrohenden Wertverlust des Fondsvermögens zur Folge hätten. Ist für einzelne Risikoarten eine genaue Bemessung der potentiellen Wertverluste des Fondsvermögens oder der Änderungen der wertbestimmenden Parameter und ihrer Zusammenhänge nicht möglich, so darf die VerwG an deren Stelle eine qualifizierte Schätzung setzen. Die qualifizierte Schätzung stellt dabei die bestmögliche Schätzung unter Einbeziehung aller mit vernünftigem Aufwand erreichbaren Informationen dar.

Die Stresstests müssen sich auf alle möglichen Risiken erstrecken, mit welchen vernünftigerweise in absehbarer Zeit gerechnet werden muss. Besonderes Gewicht muss auf denjenigen Risiken liegen, denen der VaR Approach nicht oder nur unvollständig Rechnung trägt.

Die VerwG regelt in einer internen Richtlinie über derivative Finanzinstrumente nach Art. 48 Abs. 5 IUV die Gestaltung und den Ablauf der Stresstests (Vgl. oben Ziffer 1.1.). Die Gestaltung ist fortlaufend an das Fondsvermögen des Investmentunternehmens und die für das Investmentunternehmen relevanten Marktgegebenheiten nachvollziehbar anzupassen. Die durchgeführten Stresstests sind für jedes Investmentunternehmen mit den Ergebnissen schriftlich und objektiv nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Stresstests sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Darüber hinaus sind Stresstests dann durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung

der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Fondsvermögens oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann. Bei jeder Änderung der Gestaltung der Stresstests sind mindestens einmal der bisherige und der geänderte Stresstest parallel durchzuführen.

4.2. Backtesting

Die Prognosegüte eines Risikomodells ist mindestens einmal im Quartal mittels eines täglichen Vergleichs des anhand des Risikomodells auf der Basis einer Haltedauer von einem Arbeitstag ermittelten potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko mit der täglichen Wertveränderung zu ermitteln. Für jedes Investmentunternehmen ist das Ergebnis des Backtestings schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten.

5. Kreditrisiko

5.1. Emittentenrisiko

Die derivativen Finanzinstrumente eines Investmentunternehmens sind bei der Berechnung der Einhaltung der Emittentengrenzen nach Art. 39 IUV einzubeziehen. Zur Berechnung des Emittentenrisikos werden die entsprechenden derivativen Finanzinstrumente mittels Commitment Approach in wertpapieräquivalente Positionen umgerechnet. Derivative Finanzinstrumente, deren Einsatz eine risikoreduzierende Wirkung hat, können jeweils mit den Kassapositionen des selben Titels und den derivativen Finanzinstrumenten, deren Einsatz eine risikoe erhöhende Wirkung hat, für die Ermittlung der Emittentengrenzen nach Art. 39 IUV gegeneinander aufgerechnet werden.

Anlagen in indexbasierte Derivate sind bei der Emittentengrenze nach Art. 39 IUV nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn es sich beim Basiswert um einen Index handelt, welcher Art. 46 Abs. 3 IUV entspricht, und der Prospekt solche Anlagen zulässt.

5.2. Ausfallrisiken (Gegenparteienrisiko)

Nach Art. 43 Abs. 1 IUV werden als Ausfallrisiken offene Positionen bei Gegenparteien bezeichnet, deren Erfüllung durch Liquiditätsschwierigkeiten oder einen Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist. Das Ausfallrisiko bezieht sich dabei grundsätzlich auf den positiven Wiederbeschaffungswert der offenen Position.

Derivatgeschäfte, welche an einer Börse getätigt werden, deren Clearingstelle die Voraussetzungen nach Art. 43 Abs. 2 IUV erfüllt, gelten als ausfallrisikofrei und bleiben bei der Berechnung des Anrechnungsbetrages für das Gegenparteienrisiko unberücksichtigt.

Alle anderen derivativen Finanzinstrumente gelten als nicht ausfallrisikofrei. Der Anrechnungsbetrag für das Gegenparteienrisiko ergibt sich dabei aus der Summe der aktuellen, positiven Wiederbeschaffungswerte der Derivatpositionen, die bezüglich eines Vertragspartners bestehen, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages. Existiert für die Derivatposition kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Betrag herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt.

Der Sicherheitszuschlag beträgt in Prozent des positiven Wiederbeschaffungswerts der jeweiligen Derivatposition:

Restlaufzeit	Zinsbezogene Geschäfte	Währungs- bezogene Geschäfte	Aktienkurs- bezogene Geschäfte
bis 1 Jahr	0.00%	1.00%	6.00%
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0.50%	5.00%	8.00%
über 5 Jahre	1.50%	7.50%	10.00%

Im Fall zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen und Schuldumwandlungsverträge dürfen die positiven Wiederbeschaffungswerte zuzüglich der Sicherheitszuschläge und die negativen Wiederbeschaffungswerte der Derivatpositionen des Investmentunternehmens bezüglich eines Vertragspartners saldiert werden (Netting), sofern die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach Art. 6 Bst. e der Verordnung zum Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankenverordnung) erfüllt sind.

Bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Gegenparteienrisiko darf der Wert einer von dem Vertragspartner gestellten Sicherheit abgezogen werden, wenn die Sicherheit:

- a) täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses neu bewertet wird und ihr Wert den Risikobetrag übersteigt;
- b) nur zu vernachlässigenden Risiken ausgesetzt ist (Beispiel: erstklassige Staatsanleihen oder Barmittel) und liquide ist;
- c) von einem Dritten verwahrt wird, der in keinerlei Verbindung zum Betreiber steht oder rechtlich vor den Auswirkungen eines Konkurses einer mit dieser verbundenen Partei geschützt ist;
- d) vom Investmentunternehmen jederzeit verwertet werden kann.

Der Anrechnungsbetrag für das Gegenparteienrisiko ist bei der Berechnung der Emittentengrenze nach Art. 39 IUV zu berücksichtigen.

6. Deckung von Geschäften mit börsennotierten und ausserbörslichen derivativen Finanzinstrumenten

Wird bei einem derivativen Finanzinstrument automatisch oder auf Wunsch der VerwG ein Barausgleich vorgenommen, so ist es zulässig, dass das Investmentunternehmen das betreffende Basisinstrument nicht zur Deckung hält. In diesem Fall sind Barmittel und liquide Werte zur Deckung zu halten. Es werden jene Instrumente als „liquide“ betrachtet, die in weniger als sieben Arbeitstagen zu einem Preis, der möglichst genau dem aktuellen Marktwert des abzudeckenden Finanzinstruments entspricht, zu Barmitteln gemacht werden können. Das Investmentunternehmen hat den Verpflichtungen aus derivativen Finanzgeschäften in vollem Umfang jederzeit nachzukommen.

Ist bei einem derivativen Finanzinstrument ein Barausgleich nicht möglich, so muss das Investmentunternehmen das betreffende Basisinstrument zur Deckung in seinem Portfolio halten.

7. Delegation des Risikomessverfahrens

Nach Art. 25 IUG kann die FMA einer VerwG die Delegation einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung an Dritte bewilligen. Die vorgesehene Person muss dabei die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Dabei muss nach Art. 34 Abs. 1 IUV die Aufsicht der FMA sichergestellt sein sowie die Interessen der Anleger dürfen nicht gefährdet erscheinen. Die beauftragte Person muss über die entsprechenden Qualifikationen verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben einwandfrei durchzuführen. Ebenso dürfen keinen Interessenskonflikte durch die Delegation entstehen.

Eine VerwG kann das Risikomessverfahren im Sinne dieser FMA-Richtlinie an eine geeignete Person delegieren, welche die Anforderungen nach Art. 25 IUG und Art. 34 IUV erfüllt. Eine Delegation ist vorgängig durch die FMA zu genehmigen.

8. Ausnahmebestimmung

Die FMA kann einer VerwG in besonderen Fällen andere Auflagen erteilen und/oder sie von der Einhaltung dieser Richtlinie ganz oder teilweise befreien.

9. Inkrafttreten

Diese FMA-Richtlinie wurde am 31. März 2006 von der FMA verabschiedet und tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2006, während derer die VerwG die nötigen Umsetzungsarbeiten durchzuführen hat. Die erste schriftliche Meldung an die FMA erfolgt per 31. Dezember 2006 und ist bis spätestens 31. Januar 2007 der FMA einzureichen.

Anhang 1:

Das folgende Meldeformular wird unter www.fma-li.li (Investmentunternehmen/Publikationen/Formulare zum Download) zur Verfügung gestellt.

**Meldebestätigung für Investmentunternehmen für Wertpapiere
betreffend das Risikomanagementverfahren nach Art. 49 IUV**

Meldung per:

Angaben über das Investmentunternehmen	
Name des Investmentunternehmens:	
Name des Segments (falls segmentiert):	
ISIN-Nummer:	
Name der Verwaltungsgesellschaft:	

Risikokennzahlen	
Verwendete Berechnungsmethode:	Simple Commitment <input type="checkbox"/> Modified Commitment <input type="checkbox"/> Value-at-Risk <input type="checkbox"/>
Derivatrisiko in % des Nettoinventarwertes:*	
Gesamtrisiko in % des Nettoinventarwertes:*	
* Bei Simple Commitment: eingehalten / nicht eingehalten	

Vorfälle während des Quartals	
Anzahl Übertretungen	
- beim Derivatrisiko:	
- beim Gesamtrisiko:	

Bemerkungen:	
Leermeldung: (falls keine Derivate vorhanden)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ort und Datum

Unterschrift der Geschäftsleitung

Anhang 2:

Für die Berechnung des Marktrisikos eines Investmentunternehmens, welches folgende derivative Finanzinstrumente in seinem Fondsvermögen hält, kann der Simple bzw. Modified Commitment Approach angewendet werden.

Basiswert				
Zinsen	Wertpapiere	Index	Währungen	Commodities
Put Option	Put Option	Put Option	Put Option	Put Option
Call Option	Call Option	Call Option	Call Option	Call Option
Swaption	Credit Spread Options		Swaption	
Cap Option				
Floor Option				
Collar Option				
Call auf Future		Call auf Indexfuture	Call auf Future	
Put auf Future		Put auf Indexfuture	Put auf Future	
Future	Future	Future	Future	Future
Swap Notes (Future auf Swap)	Forward	Forward	Forward	Forward
Forward				
Forward Rate Agreement (FRA)				
Interest Rate Swap	Equity Swap	Indexswap	Cross Currency Swap	Contract for Difference (CFD)
Amortised Swap	Credit Default Swap	Equity Index Swap		
Step-up-Swap	Total Return Swap			
Deferred / Forward Swap				
Extendable Swap				
Puttable Swap				
Constant Maturity Swap				
Diff Swap				
	Basket Options	Basket Options	Basket Options	Basket Options

Anhang 3:

Für die Berechnung des Marktrisikos eines Investmentunternehmens, welches komplexe derivative Finanzinstrumente in seinem Fondsvermögen hält, muss der VaR Approach angewendet werden. Beispiele für komplexe Optionen sind insbesondere folgende derivative Finanzinstrumente oder Kombinationen mit solchen Instrumenten:

Komplexe Optionen
Barrier Option
Asian Option
Lookback Option
Payout Option
Compound Option
Spread Option
Outperformance Option
Quantos
Rainbow Option
Forward Start Option
Chooser Option
Contingent Option
Cliquet Option (Ratchet Option)
Ladder Option
Sonstige derivative Finanzinstrumente